

# 5. Mitteilungsblatt

## Nr. 5

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2023/2024  
5. Stück; Nr. 5

### ORGANISATION

5. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien

## 5. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 33. Stück, Nr. 50, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt Studienjahr 2022/2023, 13. Stück, Nr. 21, wird gemäß § 20 Abs. 4 UG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 UG nach Stellungnahme des Senats der Medizinischen Universität Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG, Genehmigung durch den Universitätsrat vom 28.11.2023 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG und vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Wien betreffend Comprehensive Centers wie folgt geändert:

(Eine konsolidierte Fassung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien finden Sie auf der Homepage unter [www.meduniwien.ac.at](http://www.meduniwien.ac.at))

1. *§ 3 Abs. 1 Z 6 entfällt. Die bisherigen Z 7 bis 13 werden zu den Z 6 bis 12.*
2. *In § 7 Abs. 4 wird die Wort- und Zeichenfolge „Die in § 3 Abs. 1 Z 9 bis 12“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Die in § 3 Abs. 1 Z 8 bis 11“ ersetzt.*
3. *In § 12a Abs. 1 Z 6, 7, 8 und 9 entfällt jeweils die Wort- und Zeichenfolge „Prophylaxe,“.*
4. *§ 12a Abs. 1 werden folgende Z 10 und 11 angefügt:*
  10. **Comprehensive Center for Rare and Undiagnosed Diseases:** Das Comprehensive Center for Rare and Undiagnosed Diseases (C<sup>2</sup>RUD) ist eine enge Kooperation von Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien und des Universitätsklinikums AKH Wien mit Aufgaben in Diagnostik, Management, Therapie und Wissensvermittlung und Erforschung von seltenen und unerkannten Erkrankungen zur kontinuierlichen Verbesserung der PatientInnenversorgung auf diesem Gebiet.
  11. **Comprehensive Center for Integrated Diagnostics:** Das Comprehensive Center for Integrated Diagnostics (CCID) ist eine enge Kooperation von Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien und des Universitätsklinikums AKH Wien mit den Aufgaben der fachübergreifenden Bereitstellung und Weiterentwicklung der integrierten Diagnostik, Beratung und Wissensvermittlung basierend auf interdisziplinärer Forschung unter optimaler Ausnutzung der komplementären und synergistischen wissenschaftlichen und diagnostischen Kompetenzen auf höchstem akademischen Niveau entsprechend den Grundsätzen der Präzisionsmedizin zum Benefit der PatientInnen.“

5. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) An der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Büro der Universitätsleitung
2. Abteilung Personal und Personalentwicklung
3. Abteilung Recht und Compliance
4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
5. Studienabteilung
6. Forschungsservice
7. Technologietransfer
8. International Office
9. Koordinationszentrum für Klinische Studien – MedUni Wien
10. Finanzabteilung
11. Gebäude-, Sicherheits- und Infrastrukturmanagement
12. IT Services & strategisches Informationsmanagement

6. Der 7. Abschnitt samt Überschrift lautet:

## **„7. Abschnitt**

### **Interuniversitäre Organisationseinheiten gemäß § 20c UG<sup>6</sup>**

#### **Ignaz Semmelweis Institut (ISI) – Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung**

#### **(Ignaz Semmelweis Institute (ISI) – Interuniversity Institute for Infection Research)**

#### **Zweck**

**§ 16.** Das „Ignaz Semmelweis Institut (ISI) – Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung“ ist eine gemeinsame (interuniversitäre) Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 20c Universitätsgesetz 2002, mit dem die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem infektiologischen, mikrobiologischen und

---

<sup>6</sup> Vorbehaltlich der gleichlautenden Beschlüsse der Medizinischen Universität Graz, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Johannes Kepler Universität Linz

epidemiologischen Gebiet weiter gestärkt und institutionalisiert werden soll. Die Beteiligung weiterer Universitäten bedarf einer Änderung des Organisationsplans.

§ 17. Andere Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen können auf Basis von Kooperationsvereinbarungen als assoziierte Einrichtungen in das ISI aufgenommen werden.

#### Organisationsstruktur

§ 18. (1) Zum:Zur Leiter:in des ISI („Direktor:in“) ist für eine Dauer von vier Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Universitätsprofessor:innen der interuniversitären Organisationseinheit ein:e Universitätsprofessor:in oder eine sonst entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die:der einer der beteiligten Universitäten zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu einer beteiligten Universität zu bestellen (§ 20c Abs. 2 UG). Wiederbestellungen sind grundsätzlich zulässig.

(2) Die Rektorate der anderen beteiligten Universitäten sind berechtigt, jeweils die Funktion eines:einer **stellvertretende:n Leiter:in** in Anspruch zu nehmen. Diese bis zu vier stellvertretenden Leiter:innen werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag des:der Leiter:in des ISI aus dem Kreis der Universitätsprofessor:innen (gemäß § 98 bzw § 99 UG) oder sonst entsprechend qualifizierter Personen bestellt.

(3) Der:Die Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von seiner:ihrer Funktion mittels Bescheides jenes Rektorats, mit dem der:die Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(4) Ein:e stellvertrende:r Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten von seiner:ihrer Funktion von jenem Rektorat, mit dem der:die stellvertretende Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(5) Falls der:die Leiter:in oder eine:r seiner:ihrer Stellvertreter:innen aus seiner:ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 ein:e neue:r Leiter:in bzw. stellvertretende:r Leiter:in zu bestellen.

(6) Der:Die Leiter:in ist der:die Sprecher:in des ISI und repräsentiert dieses nach außen. Er:Sie koordiniert, organisiert und ist verantwortlich für den Aufbau des ISI und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele.

(7) Der:Die Leiter:in ist gegenüber den Rektoraten der beteiligten Universitäten auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(8) Zu den Aufgaben des:der Leiter:in des ISI zählen die universitätsrechtlich für Leiter:innen von Organisationseinheiten normierten und die in der Geschäftsordnung gemäß § 6 festgelegten Aufgaben.

**§ 19.** Der **Lenkungsausschuss** besteht aus den Rektor:innen der beteiligten Universitäten. Diese können auch durch eine:n Vizerektor:in vertreten werden. Der Lenkungsausschuss berät die:den Leiter:in des ISI und beschließt die von dem:der Leiter:in vorgeschlagene strategische Ausrichtung. Der Lenkungsausschuss stimmt, nach Abstimmung in den jeweiligen Rektoraten, über die Zielvereinbarung des:der Leiter:in mit dem Rektorat der Universität, der der:die Leiter:in zugeordnet ist, einschließlich dem Budget für das ISI und über universitäts- und organisationsrechtlich das ISI betreffende Entscheidungen ab. Der Lenkungsausschuss genehmigt den Vorschlag des:der Leiter:in für den jährlichen Bericht zur Zielerreichung des ISI. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vertreter:innen der beteiligten Universitäten anwesend ist. Im Lenkungsausschuss gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Eine Stimmübertragung ist zulässig.

**§ 20.** Ein **Scientific Advisory Board** mit drei externen internationalen Expert:innen auf dem Gebiet der Infektiologie ist einzurichten.

**§ 21.** Nähere Regelungen zur Leitung, zu den Aufgaben des:der Leiter:in, zu beratenden Gremien, zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses und zum Scientific Advisory Board sind in einer **Geschäftsordnung** zu treffen, die vom Lenkungsausschuss (§ 19) beschlossen wird.

#### Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht

**§ 22.** (1) Die dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen sind bzw. bleiben Angehörige jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Sie können neben dem ISI einer weiteren Organisationseinheit an der betreffenden Universität zugeordnet sein. Durch die Zuordnung zum ISI entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen den zugeordneten Mitarbeiter:innen und den anderen beteiligten Universitäten.

(2) Die organisationsrechtliche (Doppel)Zuordnung der Mitarbeiter:innen zum ISI erfolgt durch das Rektorat jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind, auf Vorschlag des:der Leiter:in des ISI im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss. Die Ausgestaltung der arbeits- bzw dienstrechtlichen Beziehungen der dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen erfolgt in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Rektoraten der beteiligten Universitäten (§ 20c Abs 6 Z 1 UG).

(3) In der Vereinbarung gemäß Abs 2 sind auch Regelungen für das Auswahlverfahren der Leiter:innen von Forschungsgruppen (Junior Principle Investigators, Adjunct Principle Investigators) zu treffen.

**§ 23.** Der:Die Leiter:in des ISI übt über das dem ISI zugeordnete Personal der beteiligten Universitäten betreffend dessen Tätigkeit am ISI die Fachaufsicht hinsichtlich

der thematischen Ausrichtung sowie – unbeschadet der Stellung des:der jeweiligen Rektor:in als oberste:r Vorgesetzte:r – die Dienstaufsicht aus. In arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der:die Leiter:in des ISI dem:der Rektor:in der jeweiligen beteiligten Universität, mit der der:die Mitarbeiter:in seinen:ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist. Dem ISI zugeordnete Mitarbeiter:innen, die an einer anderen Universität als jener Universität, mit der die Mitarbeiter:innen ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte gemäß § 125 UG zugewiesen sind, tätig werden, unterliegen den Ordnungsvorschriften der jeweiligen anderen Universität. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter:innen, die am Standort des ISI in Wien tätig sind. In die Arbeitsverträge bzw. Dienstzuteilungen sind dementsprechende Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht, zu den Arbeits- bzw. Dienstorten und allfällige Reisekostenabgeltungen aufzunehmen.

#### Finanzierung, Zielvereinbarungen

**§ 24.** Die Grundfinanzierung des ISI erfolgt durch Einbringung aus Mitteln des Bundes bzw den hierfür zuerkannten Mitteln und Ressourcen der beteiligten Universitäten. Dies umfasst insbesondere alle mit der Errichtung und dem Betrieb des ISI verbundenen Kosten, zB Gebäude/Miete inkl sämtlicher Betriebskosten, Grundausstattung und notwendige Spezialgeräte, Stammpersonal inkl. Administration, Reisekosten, Benchfees und Sachmittelbudget etc.

**§ 25.** Der:Die Leiter:in des ISI schließt mit dem Rektorat der Universität, der er:sie zugeordnet ist, eine Zielvereinbarung, die mit dem Lenkungsausschuss abgestimmt ist (§ 19) ab. Ihm obliegt die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets sowie die Budgetverantwortung.

**§ 26.** Der:Die Leiter:in oder eine:r der stellvertretenden Leiter:innen des ISI hat mit den dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen Mitarbeiter:innengespräche zu führen (§ 9 Abs 4 Kollektivvertrag, § 45a BDG, § 5 VBG) und mit dem dem ISI zugeordneten wissenschaftlichen Personal Zielvereinbarungen zu treffen.

### Max Perutz Labs <sup>7</sup>

#### Zweck, Ziel und Aufgaben

**§ 27. (1)**Die Max Perutz Labs sind eine gemeinsame (interuniversitäre) Organisationseinheit der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien gemäß § 20c Universitätsgesetz 2002 mit dem wissenschaftlichen Fokus auf ein mechanistisches Verständnis von grundlegenden biomedizinischen Prozessen durch die Analyse und Rekonstitution komplexer biologischer Systeme.

---

<sup>7</sup> Vorbehaltlich des gleichlautenden Beschlusses der Universität Wien

(2) Die Max Perutz Labs dienen der wissenschaftlichen Beforschung von grundlegenden biomedizinischen Prozessen. Mit einem starken molekularen Schwerpunkt und einer Vielzahl von Modellorganismen wird eine Brücke zwischen Grundlagenforschung und Biomedizin geschlagen. Die Aufgaben der Max Perutz Labs sind forschungs- und lehrorientiert, um Spitzenforschung durchzuführen und zu den Curricula der beteiligten Universitäten entsprechend beizutragen.

(3) Die Max Perutz Labs haben das von Max Perutz gegründete Laboratory of Molecular Biology (LMB) zum Vorbild und verfolgen in allen Belangen das Ziel, wissenschaftliche Exzellenz auf internationalem Niveau zu erreichen.

(4) Die beteiligten Universitäten verpflichten sich, im Bereich der Grundlagenforschung und der Betreuung von Studierenden zu kooperieren und bei der Implementierung, Umsetzung und Analyse von Aktivitäten zur Zielerreichung der Max Perutz Labs aktiv mitzuwirken.

(5) Die beteiligten Universitäten bemühen sich, universitätsspezifische administrative Prozesse so weit wie möglich zu harmonisieren und/oder zu vereinfachen, um das reibungslose Funktionieren der wissenschaftlichen Aktivitäten zu unterstützen.

#### Leitung der interuniversitären Organisationseinheit

**§ 28.** (1) Zum:Zur Leiter:in der Max Perutz Labs („Direktor:in“) ist für eine Dauer von vier Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Universitätsprofessor:innen der interuniversitären Organisationseinheit ein:e Universitätsprofessor:in oder eine entsprechend qualifizierte Person, der:die über die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, insbesondere in der Personalführung, verfügt, zu bestellen. Die:Der zukünftige Leiter:in hat in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund zu stehen und den beteiligten Universitäten zur Dienstleistung zugewiesen zu sein, oder hat in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu den beteiligten Universitäten zu stehen (§ 20c Abs. 2 UG). Der Vorschlag kann in begründeten Fällen durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten zurückgewiesen werden. Wiederbestellungen sind grundsätzlich zulässig.

(2) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten werden auf Vorschlag des:der Leiters:in der Max Perutz Labs aus dem Kreis der Universitätsprofessor:innen oder entsprechend qualifizierter Personen (mit der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, insbesondere in der Personalführung) nach Anhörung der Zentrumskonferenz bis zu drei stellvertretende Leiter:innen bestellt. Mit der Bestellung der stellvertretenden Leiter:innen ist eine Vertretungsreihenfolge mit Rotation oder eine interne Aufgabenverteilung festzulegen.

(3) Im Zuge der Bestellung der stellvertretenden Leiter:innen legen die beiden Rektorate fest, welche Mitglieder des Leitungsteams der Max Perutz Labs für den Geschäftsbereich der Lehre an der Universität Wien und an der Medizinischen Universität Wien zuständig sind, wobei die Agenden der Lehre jedenfalls von einer Person mit

Zuordnung zu jener Universität, für deren Durchführung von Studienprogrammen sie verantwortlich ist, wahrzunehmen sind.

(4) Die:Der Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer:seiner Funktion mittels Bescheides der Rektorate, mit dem der:die Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(5) Ein:e stellvertretende:r Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten von seiner:ihrer Funktion von jenem Rektorat, mit dem der:die stellvertretende Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(6) Falls der:die Leiter:in oder eine:r seiner:ihrer Stellvertreter:innen aus seiner:ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 ein:e neue:r Leiter:in bzw. stellvertretende:r Leiter:in zu bestellen.

#### Aufgaben der Leitung der interuniversitären Organisationseinheit

§ 29. Für den Aufgabenbereich des:der Leiters:in sind neben den im Universitätsgesetz 2002 aufgezählten Aufgaben auch jene in den Organisationsplänen der Universität Wien und der Medizinischen Universität sinngemäß relevant. Insbesondere ist hier auf § 6 Organisationsplan der Universität Wien sowie § 11 Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien zu verweisen.

#### Zentrumskonferenz

§ 30. Für die Max Perutz Labs ist in sinngemäßer Anwendung von § 7 Organisationsplan der Universität Wien eine Zentrumskonferenz als beratendes Gremium einzurichten. Für die Beratung erfolgt zumindest ein halbjährliches Meeting.

#### Scientific Advisory Board (wissenschaftlicher Beirat)

§ 31. Ein extern besetztes Scientific Advisory Board (SAB, wissenschaftlicher Beirat) ist nach dem Muster von § 10 Organisationsplan der Universität Wien einzurichten. Es soll die Max Perutz Labs in ihrer Entwicklungsplanung und bei der Erfüllung der Zielvereinbarung unterstützen.

#### Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht

§ 32. (1) Die an den Max Perutz Labs tätigen Mitarbeiter:innen sind bzw. bleiben Angehörige jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder deren Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Sie werden der interuniversitären Organisationseinheit zugeordnet. Durch die Zuordnung zu den Max Perutz Labs entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen den zugeordneten Mitarbeiter:innen und der anderen beteiligten Universität.



(2) Die organisationsrechtliche Zuordnung der Mitarbeiter:innen zu den Max Perutz Labs erfolgt durch das Rektorat jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Die Ausgestaltung der arbeits- bzw. dienstrechtlichen Beziehungen der den Max Perutz Labs zugeordneten Mitarbeiter:innen erfolgt in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Rektoraten der beteiligten Universitäten (§ 20c Abs. 6 Z 1 UG).

(3) Der:Die Leiter:in der Max Perutz Labs übt über das den Max Perutz Labs zugeordnete Personal der beteiligten Universitäten und deren Tätigkeiten an den Max Perutz Labs die Fachaufsicht hinsichtlich der thematischen Ausrichtung sowie – unbeschadet der Stellung des:der jeweiligen Rektor:in als oberste:r Vorgesetzte:r – die Dienstaufsicht über das den Max Perutz Labs zugeordnete Personal aus. In arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der:die Leiter:in der Max Perutz Labs den Rektor:innen der jeweiligen beteiligten Universität, mit der der:die Mitarbeiter:in seinen:ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist.

#### Finanzierung, Zielvereinbarungen

**§ 33.** Die Grundfinanzierung der Max Perutz Labs erfolgt durch Einbringung aus Mitteln des Bundes bzw. den hierfür zuerkannten Mitteln und Ressourcen der beteiligten Universitäten. Dies umfasst insbesondere alle mit der Errichtung und dem Betrieb der Max Perutz Labs verbundenen Kosten, z. B. Gebäude/Miete inkl. sämtlicher Betriebskosten, Grundausstattung und notwendige Spezialgeräte, Stammpersonal inkl. Administration, Reisekosten, Benchfees und Sachmittelbudget etc.

**§ 34.** Der:Die Leiter:in der Max Perutz Labs schließt mit den Rektoraten der beiden Universitäten eine Zielvereinbarung. Ihm:Ihr obliegt die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets sowie die Budgetverantwortung.

**§ 35.** Der:Die Leiter:in oder eine:r der stellvertretenden Leiter:innen der Max Perutz Labs hat mit den den Max Perutz Labs zugeordneten Mitarbeiter:innen Mitarbeiter:innengespräche zu führen (§ 9 Abs 4 Kollektivvertrag, § 45a BDG, § 5 VBG) und mit dem den Max Perutz Labs zugeordneten wissenschaftlichen Personal Zielvereinbarungen zu treffen.“

7. *Der bisherige 7. Abschnitt samt Überschrift wird zum 8. Abschnitt. Der bisherige § 16 wird zu § 36.*

8. *Der bisherige 8. Abschnitt samt Überschrift wird zum 9. Abschnitt. Der bisherige § 17 wird zu § 37 und werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:*

„(11) Die Änderungen der §§ 3, 7, 12a, 14 und 27 bis 35 des Organisationsplans treten mit 01.01.2024 in Kraft.“

(12) Die Änderungen der §§ 16 bis 26 des Organisationsplans treten mit 01.01.2025 in Kraft.“

*9. Der bisherige 9. Abschnitt samt Überschrift wird zum 10. Abschnitt. Der bisherige § 19 wird zu § 38.*

Für das Rektorat

Der Rektor

Markus Müller